

Hans Jörg Sandkühler

Menschliche Würde – Wert, Prinzip, Regel, Rechtsbegriff

Es gab einen Mann aus Bosnien; sie haben ihm einmal die rechte Hand gebrochen und beim zweiten Mal die linke Hand. Einer hieß Seddeeq und stammte aus Turkmenistan; sie packten seine beiden Beine und verdrehten sie in Richtung Rücken. Viele Gefangene bekamen Muskelrisse. Ich selbst spüre diesen Finger hier nicht mehr und kann ihn nicht wie andere Finger gebrauchen. Es gab einen Mann aus Nordafrika, ich weiß nicht mehr aus welchem Land; sie schlugen ihm auf ein Auge und er verlor dieses Auge.

*Khalid Mahmoud al-Asmar, Gefangener in Guantánamo*¹

1. „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen“.²

Welchen Status hat dieser Satz? Ist die Würde des Menschen unantastbar?³ Von wessen Würde ist die Rede? Muß man ihn so verstehen, daß *Entwürdigung* un-

¹ Hier spricht Guantánamo. Roger Willemsen interviewt Ex-Häftlinge, Frankfurt/M. 2006, S. 57.

² Verfassung der Europäischen Union, Verfassungsvertrag vom 29. Oktober 2004, Teil II, Die Charta der Grundrechte der Union, Titel I, Art. II-61 – Menschliche Würde. In der Präambel heißt es: „In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität.“

In der „Erklärung betreffend die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte“ heißt es hierzu: „Die Würde des Menschen ist nicht nur ein Grundrecht an sich, sondern bildet das eigentliche Fundament der Grundrechte. [...] In seinem Urteil vom 9. Oktober 2001 in der Rechtssache C-377/98, Niederlande gegen Europäisches Parlament und Rat, Slg. 2001, S. I-7079, Randnrn. 70–77, bestätigte der Gerichtshof, dass das Grundrecht auf Menschenwürde Teil des Unionsrechts ist. Daraus ergibt sich insbesondere, dass keines der in dieser Charta festgelegten Rechte dazu verwendet werden darf, die Würde eines anderen Menschen zu verletzen, und dass die Würde des Menschen zum Wesensgehalt der in dieser Charta festgelegten Rechte gehört. Sie darf daher auch bei Einschränkungen eines Rechtes nicht angetastet werden.“

³ Vgl. Wetz 1998, 2005.

möglich ist? Ist die Behauptung richtig, daß niemandem seine Würde genommen werden kann und nur der *Anspruch* auf Achtung verletzbar ist?

In Ideen und Konzepten menschlicher Würde sind Antworten auf die Fragen eingeschrieben „Wer ist ein Individuum? Was ist Gesellschaft?“ Wenn es darum geht, die Qualität der Begründungen für die modernen Begriffe des Individuums, der Person und des Subjekts in der Perspektive des Zusammen-Lebens und im Lichte neuer Entwicklungen der Gesellschaftlichkeit und der Transkulturalität zu prüfen, dann konfrontieren uns Aussagen über die menschliche Würde mit philosophischen, anthropologischen und juristischen Problemen.

Ich werde zunächst einige dieser Probleme skizzieren, kurz auf die Archäologie des Konzepts und die Pluralität konkurrierender Definitionen verweisen und die These verteidigen, daß nur die Konzeptualisierung der Menschenwürde als *Begriff und Norm des Rechts* ein angemessenes Verständnis von Individualität, Personalität, Subjektivität und Sozialität der Menschen ermöglicht.

Warum diese These, und was sind ihre Implikationen? Wenn Existenzaussagen, die mit dem Verb *sein* operieren, an die empirische Welt gebunden sind, dann gibt es weder *den* Menschen, noch *die* Person, noch *das* Subjekt, noch *die* Gesellschaft. Aber es gibt *das* Individuum. *Ein* Mensch hat Würde, *jeder* Mensch hat Würde. Würde ist ein Relationsbegriff, in den die wechselseitige Achtung aller eingeschrieben ist. Die Annahme, daß eine Würdeverletzung die Sphäre des Individuellen überschreitet, ist insofern nicht von der Hand zu weisen: Die regulative Idee ‚Menschheit‘ bietet eine Perspektive für das Verständnis von ‚Menschlichkeit‘, von der gesprochen wird, wenn seit den Nürnberger Prozessen von ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘ die Rede ist. *De facto* kann aber der ‚Menschheit‘, von der die Philosophie spricht, keine Würde genommen werden. Genommen wird sie *diesem* Individuum, *dieser* Person, gestern, heute und morgen, solange Individuen nicht stark genug sind, ihre Würde zu verteidigen, und solange Gesellschaften nicht aus Individuen mit genau dieser Stärke bestehen. Die Unterstellung von Ethikern, Juristen und Politikern, nur der *Anspruch* auf Achtung der Würde könne verletzt werden, nicht aber die Würde, halte ich für sophistisch. Diese Unterstellung domestiziert Menschen zu schwachen, der Gewalt unterworfenen und Gewalt ertragenden Individuen.

Tatsächlich ist der Mangel an Respektierung der Menschenwürde weit verbreitet, und es kommt darauf an, das Prinzip zu verteidigen. Zunehmende Armut, Ausgrenzung und andere Formen von Ungleichheit erhöhen die Verletzlichkeit der Menschen; sie berauben sie ihres Rechts auf Leben, ihrer Würde, ihrer Gesundheit. Intoleranz, Diskriminierung und Exklusion der ‚Fremden‘ marginalisieren Individuen und Gruppen.

In der Präambel der ‚Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte‘ (1948) werden zwei für das Verständnis der Menschenwürde *wesentliche* Aspekte miteinander verknüpft: (i) Die Menschenrechte werden erklärt, „da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller

Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt“; (ii) es ist „notwendig [...], die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen“.⁴

Sätze über die Unantastbarkeit der Würde sind dementsprechend keine *deskriptiven* Sätze. *Sie artikulieren in der Form des Sollens als Seins die stärkste Form von Normativität.*⁵ Der Satz, daß die Menschenwürde zu respektieren und zu schützen ist, geht von ihrer Verletzbarkeit aus. Wäre Würde eine substantielle Entität, also ein sich selbst verwirklichendes und erklärendes Seiendes, dann bedürfte sie keines Schutzes. Wären die Menschen von Gott oder von der Natur so geschaffen, daß ihre Bedürfnisse, Interessen und Handlungen in universeller Einheit und stabiler Harmonie miteinander verträglich wären, dann wäre der Schutz der Würde kein Thema. Würde wird zum Thema, weil es in der geschichtlichen Dynamik menschlichen Lebens epistemischen und praktischen Dissens, Konflikt und Pluralismus gibt. Der Begriff der Würde ist eine Intervention in das Chaos isolierter Individualität und die Ungewißheit des Lebens. *„Würde“ ist kein Substanzbegriff, sondern ein Funktionsbegriff.* Er fungiert beim Bemühen, Verträglichkeit und Ordnung durch Worte, Begriffe, Regeln, Prinzipien und Normen zu schaffen. Er hat die Funktion, in einer „Notlage der Freiheit“⁶ ein Zeichen „der Sehnsucht nach der Gewißheit, daß der Mensch entgegen aller historischen Erfahrung letztlich nicht zerstört werden kann“⁷ zu setzen, - ein Zeichen dafür, daß die Würde sich nicht selbst schützt, sondern institutionellen, rechtlichen Schutzes bedarf. Das Konzept ‚Menschenwürde‘ ist ein *Etalon*, ein Maßstab wie das Pariser *Urmeter*⁸; es ist eine Form der *Invarianten-Bildung* in einer instabilen Welt. Die Annahme der Würde enthält diese Invariante als „Spiegel unserer Weltsicht“ und als Symbol der „Einheit in der höchst heterogenen Welt“⁹ oder als „Bollwerk gegen den Leviathan“.¹⁰

⁴ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948, Prämbel.

⁵ Vgl. Kunig 2006, S. 65. Vgl. Limbach 2001, S. 71: „Die deskriptive Fassung dieses normativ, also einen Soll-Zustand beschreibend, gedachten Satzes soll dessen Unbedingtheit deutlich machen.“

⁶ Kühnhardt 2002, S. 76.

⁷ Schlink 2003, S. 50.

⁸ Vgl. Reiter 2004.

⁹ Di Fabio 2004, S. 10.

¹⁰ Bayertz 1995, S. 471.

Das Gebot des Menschenwürde-Schutzes ist, wie jede Norm, ein *Deutungsschema*. Dies hat zur Folge, daß sie vom Konflikt der Interpretationen nicht ausgenommen ist.

Die aktuellen Auseinandersetzungen über die Menschenwürde – vor allem unter Philosophen und Juristen – widersprechen nicht, sondern entsprechen der ‚*conditio humana*‘. Wenn Philosophen behaupten, der Begriff der Würde sei substantiell ‚leer‘, dann ist dies ein Ausdruck davon, daß die Philosophie als theoretische Wissenschaft an eine Grenze gestoßen ist.¹¹ Philosophen verlangen nach klaren Begriffen mit erklärbarer Bedeutung. Manche haben Schwierigkeiten mit der Menschenwürde, weil diese ein *funktionales Prinzip und eine Regel* des praktischen Lebens *vor* allen philosophischen, etwa apriorischen *Begriffen* ist. Und wenn Verhaltenswissenschaftler – wie B.F. Skinner in *Beyond Freedom and Dignity* – das Prinzip für überflüssig halten, weil nicht der ‚autonome Mensch‘ sich selbst, sondern die ‚Umwelt‘ ihn kontrolliert¹², dann signalisiert dies, daß die Naturwissenschaft an eine Grenze des von ihr Sagbaren gestoßen ist. Man sollte diese Grenze nicht als Fortschritt ausgeben.

Ich plädiere für die Freiheit des Philosophierens über die Würde *und* dafür, die Funktion des Prinzips der Menschenwürde nicht durch die besonderen philosophischen Ansprüche auf *begriffliche Rationalität* aufs Spiel zu setzen. Die Kosten könnten hoch sein: Schon jetzt erscheint „der Gedanke, daß das Ethos der Grundrechte auch von den Bürgern aktiv gelebt werden will“¹³, als unterentwickelt. Es ist kein Zufall, daß wir – also die Individuen auf dem Wege zu autonomen Subjekten unserer sozialen Existenz – in der Geschichte unserer Emanzipation gelernt haben, ein anderes Mittel als die Philosophie zum Schutz unserer Würde zu bevorzugen. Der Schutz, dem wir unsere Würde anvertrauen, ist der Schutz, den wir selbst geschaffen haben, der Schutz *des Rechts, der Norm und der Sanktion*.

Zunächst war ‚Würde‘ kein Begriff des Rechts. ‚Würde‘ war auf ‚Rang‘, ‚Stand‘, ‚Amt‘, ‚Ehre‘ und ‚Geltung‘ bezogen; Würde war dem Vergleich unterworfen; es gab Grade der Würde, ein Mehr und ein Weniger.¹⁴ Diese Wortbedeutung beinhaltete Ungleichheit; da Würde an eine Funktion gebunden war, konnte sie mit der Funktion entzogen werden. Die Würde, von der wir heute sprechen,

¹¹ Vgl. dagegen Bielefeldt 1998.

¹² Skinner, deutsche Ausgabe „Jenseits von Freiheit und Würde“ (1973), zit. nach Starck 1981, S. 461.

¹³ Limbach 2001, S. 73.

¹⁴ Zur deutschen Wortgeschichte vgl. „Würde“ in: Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Lieferung 30, 13.

ist von allen diesen und von diskriminierenden Konnotationen wie ‚Rasse‘ und ‚Geschlecht‘ frei; sie ist in einem nicht-metaphysischen Sinne absolut.¹⁵

2. Menschenwürde – in Frage gestellt

Seit Jahren provoziert der Begriff der Menschenwürde eine heftige Debatte unter Philosophen und Juristen. Die Debatte ist paradox: Viele sagen, der inflationäre Gebrauch des Wortes ‚Würde‘ stehe in einem proportionalen Verhältnis dazu, daß es keine stabile Bedeutung und deshalb keinen Sinn habe. Gewiß, der Ausdruck ‚Menschenwürde‘ wird oft mit unbestimmter Bedeutung eingesetzt, und dies befördert seine inflationäre Verwendung; gelegentlich wird er auch als ‚knock-out argument‘ mißbraucht, um Schwierigkeiten ethischer Diskussionen zu vermeiden und um sich weitere Explikationen zu ersparen. Bei Kritikern des Begriffs ist Schopenhauer ein beliebter Zeuge. Für ihn war schon 1840 der Ausdruck ‚Würde‘ ein „Schibboleth aller rat- und gedankenlosen Moralisten, die ihren Mangel an einer wirklichen, oder wenigstens doch irgend etwas sagenden Grundlage der Moral hinter jenem imponierenden Ausdruck ‚Würde des Menschen‘ verstecken“.¹⁶

Wäre es nicht angemessener, aus der Konjunktur des Wortes – in religiöser Rede, als ethische Leitkategorie, als Rechtsbegriff und als Mittel im politischen Meinungskampf – auf ein Bedürfnis von Menschen zu schließen, ihre Rechte zu schützen? Auf der Tagesordnung stehen existentielle Probleme wie die Forschung mit embryonalen Stammzellen, die Präimplantationsdiagnostik, die Sterbehilfe, die Rechte von Migrantinnen, der Schutz vor Armut und nicht zuletzt die Aufweichung des Verbots staatlicher Folter.¹⁷

Was bedeutet es, wenn in der Debatte ein prominenter französischer Jurist erklärt, die Menschenwürde sei „das nichtssagendste aller Konzepte“, ein „Abra-kadabra, dessen liturgische Verbreitung jegliche Gesetzgebung begleitet, um deren Autorität dank der Magie seiner geheiligten Form symbolisch zu bekräfti-

¹⁵ Zur Absolutheit des Wertes „Menschenwürde“ vgl. Z.B. Tiedemann 2005, S. 370-376.

¹⁶ Arthur Schopenhauer, Preisschrift über die Grundlage der Moral, in: Werke in fünf Bänden, hrsg. v. L. Lütgehaus, Bd. III, Zürich 1988, S. 522.

¹⁷ Vgl. Poscher 2004. Vgl. Auch Amnesty International, Document publique, Index AI : AMR 51/146/2004, ÉFAI, London, 27. Oktober 2004. Vgl. zu Guantanamo: United Nations Human Rights Experts Express Continued Concern About Situation of Guantanamo Bay Detainees. UN-Press Release HR/4812, 4/2/2005, <http://www.un.org/News/Press/docs/2005/hr4812.doc.htm>.

gen“?¹⁸ Was bedeutet es, wenn eine amerikanische Bioethikerin einem in *British Medical Journal* veröffentlichten Artikel die Menschenwürde als für die Medizinethik „unnützes Konzept“ qualifiziert, weil es nichts anderes bedeute als das, „was bereits im ethischen Prinzip der Respektierung der Personen enthalten ist“.¹⁹ Deshalb könne man den Begriff ohne jeglichen Verlust ganz einfach aufgeben.¹⁹ Sollten wir dann auch auf andere wesentliche ethische Begriffe – das Gute, Gerechtigkeit, Liebe – verzichten, weil sie eine weite Bedeutung haben und dem Anspruch auf *begriffliche* Klarheit nicht genügen?

Die Debatte über die Fragwürdigkeit der Menschenwürde ist insofern paradox, als sie *de facto* begleitet ist vom unübersehbaren internationalen Prozeß der *Verrechtlichung*²⁰ kultureller Taburegeln im Rechtsstaat²¹, einem Prozeß, der das Prinzip der Würde der menschlichen Person auf besondere Weise berührt, und zwar im Horizont der religiösen und weltanschaulichen *Neutralität*, zu dem Recht und Staat verpflichtet sind. Die Gegenstimmen plädieren – bewußt oder unbewußt – für ‚Deregulierung‘, d.h. für eine *Entrechtlichung* der Ansprüche auf Achtung in der Demokratie. Aus dem öffentlichen Raum der demokratischen Rechtsordnung wird die Menschenwürde in die Sphäre des Privaten verbannt. Die Folge ist, daß sie innerhalb und jenseits der Rechtsordnung nicht mehr absolut ist.

¹⁸ So Olivier Cayla, Forschungsdirektor am Centre d'études des normes juridiques, École des Hautes études en sciences sociales, in: „Dignité humaine: le plus flou de tous les concepts“, *Le Monde*, 31 janvier 2003, S. 14.

¹⁹ Macklin 2003, S. 1419. Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht festgelegt, daß der moralische und rechtliche Status des menschlichen Embryos aus Art. 1 Abs. 1 des GG abzuleiten ist (BVerfGE 39, 1 [41]). In der „Déclaration universelle sur le génome humain et les droits de l'homme“ (UNESCO 1997) ist die Menschenwürde der „valeur clé de la bioéthique“. Vgl. http://portal.unesco.org/fr/ev.php-URL_ID=25143&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html. Zu bioethischen Kontexten der Debatte vgl. z.B. Düwell 2001, Höffe 2001, Herms 2004, Sève 2006. Zur „Inflationierung des Begriffs ‚Menschenwürde‘ in der deutschen Bioethik“ vgl. Birnbacher 1996. Zu einem Plädoyer für die „Freiheit der Forschung“ in den „Lebenswissenschaften“ vgl. Markl 2001.

²⁰ Vgl. Henkin 1979, Girard/Hennette-Vauchez 2005.

²¹ Cf. Maihofer 1968, Denninger 2000. Alle nach 1975 erlassenen neuen Verfassungen westeuropäischer Staaten – Schweden, Portugal, Spanien, Griechenland und Schweiz – bezeichnen die Menschenwürde als Grundlage der politischen und Rechtsordnung; vgl. Starck 1981.

3. ‚Menschenwürde‘ – ein dynamisches Prinzip

Die Archäologie der ‚Menschenwürde‘²² läßt erkennen, daß es sich um ein Prinzip in Entwicklung handelt. Dies könnte ein Blick auf den historischen Prozeß seit der Renaissance²³ zeigen, in dem ‚Menschenwürde‘ zum Ausdruck der *unbedingten Achtung* wird, die jedem Menschen als Menschen, also unabhängig von Eigenschaften oder Leistungen, zukommt.

Das christliche Verständnis von der Würde des Menschen als des ‚Ebenbildes Gottes‘ war mit einer Abwertung des diesseitigen Lebens verbunden. Dagegen wandten sich seit der Renaissance Autoren, „die die ‚Würde und Erhabenheit des Menschen‘ nicht mehr allein als Abglanz der bevorzugten Stellung des Menschen zu Gott interpretierten, sondern – z.B. von Pico della Mirandola in seiner berühmten Rede *Über die Würde des Menschen* – als die Fähigkeit und das Recht zur aktiven Gestaltung des diesseitigen Lebens. Die neuzeitliche Philosophie knüpfte hier an und hob vor allem drei Momente der Menschenwürde hervor. (a) Die Nicht-Fixiertheit des Menschen: Während allen übrigen Wesen ihr Daseinsweise von Natur bzw. von Gott vorgeschrieben wurde, ist der Mensch frei in der Wahl seiner Lebensweise; ihm kommt die Möglichkeit der schöpferischen Selbstbestimmung zu. (b) Seine Vernunftnatur: d.h. seine Fähigkeit zu rationalem Denken und Handeln. (c) Seine Autonomie: der Mensch ist der Schöpfer seiner Normen und Werte. Mit Kant gilt daher: ‚*Autonomie* ist also der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur.‘²⁴

In der beginnenden Moderne und in der Zeit der Aufklärung wird die Auffassung der Würde als Freiheit mit der stoischen Auffassung der Würde als Teilhabe an der Vernunft verbunden. Bei Pascal heißt es: „Der Mensch ist zum Denken gemacht; dies ist seine ganze Würde und sein Verdienst.“²⁵ Auch Pufendorf – Theoretiker des Staats- und Völkerrechts, der die ‚Virginia Bill of Rights‘ von 1776 beeinflusst – sieht die Würde in der Freiheit des Menschen, das durch die Vernunft Erkannte zu wählen und zu tun; er assoziiert die Würde mit der Idee der Gleichheit aller Menschen. Eine der bis heute wegweisenden Auffassungen verdanken wir Kants *Metaphysik der Sitten*. Dort heißt es in § 38: „Die Menschheit selbst ist eine Würde; denn der Mensch kann von keinem Menschen (weder von Anderen noch sogar von sich selbst) bloß als Mittel, sondern muß jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden, und darin besteht eben seine Würde (die Persönlichkeit), dadurch er sich über alle andere Weltwesen, die nicht Menschen sind und doch gebraucht werden können, mithin über alle Sachen erhebt.

²² Vgl. Hostmann 1980, Spaemann 1985/86, Böckenförde/Spaemann 1987, De Koninck 1996, Bayertz 1999 und Dreier 2004, S. 142-153.

²³ Vgl. Manetti 1990 [1452], Pico della Mirandola 1990 [1496] und Trinkaus 1970,

²⁴ Bayertz 1999; vgl. Bayertz 1995, 1996.

²⁵ Pascal, fragment 146; vgl. frgt. 346. Vgl. zu Pascal und Kant Klein 1968.

Gleichwie er also sich selbst für keinen Preis weggeben kann (welches der Pflicht der Selbstschätzung widerstreiten würde), so kann er auch nicht der eben so nothwendigen Selbstschätzung Anderer als Menschen entgegen handeln, d.i. er ist verbunden, die Würde der Menschheit an jedem anderen Menschen praktisch anzuerkennen, mithin ruht auf ihm eine Pflicht, die sich auf die jedem anderen Menschen nothwendig zu erzeigende Achtung bezieht.“²⁶

Kants Begriff der Menschenwürde wurde um die Mitte des 19. Jahrhunderts in den sozialistischen und kommunistischen Bewegungen mit dem ‚Aber‘ konfrontiert, das die reale Verelendung von Massen von Menschen diktierte: „*Aber* zur Verwirklichung der Würde gehören menschenwürdige *Zustände*“. Mit anderen Worten: ‚Menschenwürde‘ ist nichts, was jederzeit und überall *gegeben* ist. Um die geschichtliche Dynamik zu verstehen, in der diesem Wort Bedeutungen zugeschrieben wurden, sind zwei Voraussetzungen zu berücksichtigen:

1. Die *anthropologische* Prämisse besagt, daß zur menschlichen Natur Unvollkommenheit, Verschiedenheit und Offenheit für Entwicklung gehören. Deshalb läuft „jeder Versuch, eine menschliche Natur, ein menschliches Wesen, eine menschliche Substanz oder ein Bild des Menschen zu definieren und normativ verbindlich zu machen, dem philosophischen Kern der Menschenwürde-Idee zuwider“.²⁷
2. Die *historisch-soziale* Voraussetzung besteht darin, daß die Menschenwürde als Prinzip, Regulativ und Norm in ökonomisch-sozialen, politischen und kulturellen Kontexten verstanden, erkämpft und interpretiert wird.

In diesen Kontexten konkurrieren Definitionen (4.), und kontextuell wird auch die Frage beantwortet, wer der Träger der Würde und Adressat ihrer Garantie ist (5.).

²⁶ Vgl. §§ 9, 12, 29. Zu Kants Konzeption vgl. Löhner 1995 und Forschner 1998. Vgl. auch J.G. Fichte, *Über die Würde des Menschen*. In Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts* heißt es im Zusatz zu § 155: „Was den Menschen auferlegt wird als Pflicht, soll für etwas geschehen [...], worin sie ihre Würde, Freiheit haben, dessen Dasein daher ihr Dasein – ihr Recht ist. Nicht bloß: Andere haben Rechte, ich bin ihnen gleich, bin Person wie sie, ich soll Pflichten gegen ihre Rechte haben, – als ihnen gleich soll ich durch diese Pflichten auch Rechte haben – Zusammenhang durch Vergleichung.“

²⁷ Bayertz 1995, S. 479.

4. Die Pluralität und Konkurrenz der Definitionen

Es gibt unübersehbar viele Definitionen, Erklärungen und Begründungen zum Prinzip der Menschenwürde²⁸, das als Wert postuliert oder als Norm positiviert wird.²⁹ Sie sind abhängig von epistemischen und praktischen Interessen, von Menschen- und Weltbildern und vom Medium, in dem sie formuliert werden, etwa im Alltagsdiskurs oder in Philosophie, Theologie und Rechtswissenschaft.³⁰ Gleich, ob es sich um substantielle metaphysische oder funktionale pragmatische Definitionen handelt, ergibt sich aus ihrer Pluralität, daß *begründet* werden muß, was Menschenwürde ist und wann sie verletzt wird. Die Begründungen ergeben sich weder aus einem gleichsam ‚für sich selbst sprechenden‘ ontischen Status, noch aus selbstevidenten praktischen Bedürfnissen, noch „als analytische Wahrheiten aus dem Begriff“ in seiner „Doppelrolle als ethisch-anthropologische Kategorie und als verfassungsrechtlicher Begriff“.³¹

In der schwächsten Variante bedeutet ‚Menschenwürde‘ eine *Vision* oder etwas, wonach man strebt und das es erlaubt, eine gewisse Anzahl anderer Prinzipien aufzustellen. Eine stärkere Variante lautet, ‚Würde‘ sei ein Leitprinzip, fundamentaler als das Wert ‚Recht‘, denn die Menschenrechte gründen in ihm, und wertvoller als das Wort ‚Freiheit‘, denn man bewahre seine Würde auch dann, wenn man seine Freiheit verliere. In der stärksten Variante ist Würde keine ‚gemachte‘ Norm, sondern ein intrinsisch mit der menschlichen Natur verbundener und zwischen Naturrecht und positivem Recht zu verortender Begriff.

In grober Unterscheidung konkurrieren metaphysische und anthropologische Substanzbegriffe und anthropologische bzw. pragmatische Funktionsbegriffe der Würde:

- Substanztheoretisch an einem objektiven *Wert* orientiert ist die *Mitgifttheorie*: Die Menschenwürde ist ein Wert, der in der von Gott oder der Natur gegebenen Existenz des Menschen gründet.
- Funktionstheoretisch orientiert sind Theorien, die für *Leistungs-*³², *Anerkennungs-* und *Bedürfniskonzeptionen* optieren: Menschen haben Würde aufgrund ihrer eigenen autonomen Leistung und des Bedürfnisses nach Achtung und wechselseitiger Würde-Anerkennung. Würde entsteht nicht aus einer *Zu-*erkennung, sondern aus der *Anerkennung* der Pflicht zu wechselseitiger Ge-

²⁸ Zu einer Bibliographie siehe Haferkamp 1996. Zu Begründungsalternativen vgl. z.B. Spaemann 1985/86, der für ein nicht-funktionales Verständnis der Menschenwürde plädiert.

²⁹ Zu Werten im Recht vgl. Podlech 1970.

³⁰ Vgl. Stoecker 2004.

³¹ Bayertz 1999.

³² Zu Luhmanns Leistungstheorie vgl. Vitzthum 1985, S. 206 sq.

wahrung der Achtung der Würde.³³ Hieraus ergibt sich: Das Würdeprinzip hat die Funktion, das Individuum vor jeglicher Verletzung dessen zu bewahren, was es als Individuum konstituiert. Die Würde der menschlichen Person verlangt, daß der Mensch als Subjekt anerkannt wird. Die Schutzfunktion charakterisiert das Würdeprinzip als *rechtliches Prinzip*, als Abwehr- und Anspruchsrecht. Es bezeichnet den Standard dessen, was einem Menschen zugemutet werden darf, und die Grenze nicht nur für inhumanes Handeln (Folter, Versklavung, Todesstrafe), sondern auch für inhumanes Unterlassen (Verhungernlassen, Hinnahme der Verfolgung von Minderheiten).³⁴

Die beiden Theoriegruppen³⁵ konvergieren in drei Annahmen: (i) Würde ist der Anspruch auf Achtung, der jedem Menschen unabhängig von seinen Eigenschaften, Leistungen oder sozialem Status zusteht. (ii) Die Menschenwürde kann niemandem genommen werden, weil sie dem Menschen kraft seiner Existenz und Eigenschaften angehört. (iii) „Ungeachtet der legitimen Unterschiede zwischen den Menschen verlangt die gleiche Würde der Personen nach gerechten und humaneren Lebensbedingungen“.³⁶

In der *juristischen Praxis* wird allerdings die Menschenwürde angesichts der Konkurrenz und des abstrakten theoretischen Charakters der metaphysischen, anthropologischen und ethischen Theorien *ex negativo*, d.h. ‚vom Eingriff her‘, und in Prüfung des Einzelfalls einer Würdeverletzung definiert. Verfassungen vermeiden es, das Menschenwürde-Prinzip positiv zu bestimmen. Vielmehr ziehen sie im Rahmen ihres Verständnisses der objektiven Wertordnung, in denen subjektive Rechte interpretiert und konkretisiert werden, Grenzen, von denen an eine Verletzung der Menschenwürde festgestellt werden kann³⁷, und entscheiden, ob durch eine bestimmte Handlung oder Maßnahme ein Verstoß gegen sie gegeben ist. Juristisch gesehen gibt es deshalb keine *a-priori*-Antwort, die in jeder zukünftigen Situation Geltung hätte.

³³ Zur Anerkennungstheorie und zu J. Habermas Satz, die Menschenwürde beruhe „allein in den interpersonalen Beziehungen reziproker Anerkennung, im egalitären Umgang von Personen miteinander“ (Habermas 2001, S. 67), und zu der bei Hofmann 1993 sichtbaren Gefahr, daß die Anerkennungsgemeinschaft chauvinistisch mit der Menge der Rechtsgenossen im Nationalstaat identifiziert wird, vgl. Tiedemann 2005, S. 358 f.

³⁴ Vgl. Birnbacher 1996.

³⁵ Vgl. Zur Charakterisierung und Erörterung der verschiedenen Theorien Pieroth/Schlink 1994, Rn. [Randnummer] 384, und Dreier 2004, Rn. 54-57.

³⁶ Vatikanisches Konzil II (*Gaudium et spes*, n. 29).

³⁷ Vgl. BVerfGE 30, 1, 25.

Ungeachtet ihrer Unterschiede lösen weder Substanztheorien noch Funktionstheorien der Menschenwürde einige Probleme nicht, von denen hier drei genannt seien:

1. Die These, daß Menschen ihre Würde auch durch Verletzung nicht genommen werden kann, ist mit dem Verlust des Würdegefühls, z.B. im Falle von Folter, nicht kompatibel.
2. Die These, daß das Individuum auf seine personale Würde und auf die aus ihr herrührenden Rechte nicht verzichten kann, weil sie ihm aus seiner Qualität als Mensch zukommen, wirft die Frage nach der Würde dessen auf, der die Würde Dritter verletzt. Die Leistungstheorie geht davon aus, „daß es gerade der einzelne selbst ist, der bestimmt, was seine Würde ausmacht. [Diese Theorie] ist jedoch dort ungenügend, wo der einzelne handlungs- oder willensunfähig und zur Leistung der Identitätsbildung außerstande ist.“³⁸ De facto verstößt jemand gegen seine eigene Würde und/oder gegen die Würde Dritter. Gleichwohl ist er im Rechtsstaat so zu behandeln, *als ob* er eine Person mit Würde sei. Gerade hier zeigt sich der Vorteil eines funktionalen statt es substanziellen Verständnisses der Würde.
3. In der Geschichte haben sich sowohl Substanz- als auch Funktionsbegriffe der Würde als instabil erwiesen; der Gehalt des Würdeprinzips hat sich entsprechend verschiedener Funktionen der Invariantenbildung verändert. Welche Maßstäbe sollen dann für ethische und verfassungsrechtliche Interpretationen des Prinzips jenseits eines Relativismus der Beliebigkeit gelten?

Wer diese Frage beantworten will, muß sich Rechenschaft darüber ablegen, wer als Träger der Würde und als Adressat der Würdegarantie gelten soll.

5. Die Person als Adressat der Garantie der Würde

In pragmatischer Perspektive ist es nicht sinnvoll, die ‚Menschheit‘ in den Rang eines Subjekts zu erheben. ‚Menschheit‘ als Selbstzweck und Telos [Endziel] ist kein reales, sondern ein virtuelles Subjekt, dessen Würde nicht geschützt werden kann. Deshalb schlage ich eine Kopernikanische Wende vor: Bisher haben Philosophien angenommen, daß die Würde der Menschheit die *transzendente Bedingung der Möglichkeit* sei, den einzelnen Menschen Würde zuzusprechen; erst eine Inversion dieser Beziehung ermöglicht einen angemessenen Begriff des Würdeträgers. Die praktische Operationalisierbarkeit des Würdeprinzips wird auf der Ebene des als *Person* definierten Individuums erreicht.

³⁸ Pieroth/Schlink 1994, Rn. 385. Demgegenüber betont Kunig 2006, S. 71, die Würde gebühre jedem Menschen; es müsse „auch nicht das Bewußtsein von der eigenen Würde oder gar ein ihr entsprechendes Verhalten“ vorausgesetzt werden.

Der theoretische Streit zwischen metaphysischen und moralischen Konzepten über den Status der Personen als Entitäten oder als moralische Akteure soll hier nicht interessieren. Die Listen von Fähigkeiten, die das Person-Sein konstituieren sollen – z.B. Rationalität, Bewußtsein und Intentionalität (Daniel Dennett) oder kritische Selbstbewertung und Autonomie (Harry Frankfurt) – sind weder erschöpfend noch gegen den Einwand abgesichert, daß nicht alle Menschen, die Wesen mit Menschenwürde sind, im Sinne des Rechts, das den Schutz der Würde garantiert, auch Personen sind (z.B. Embryos, Säuglinge, Demenzkranke, die rechtlich von Betreuern vertreten werden).

Wer ist Person? Lucien Sève, Philosoph und langjähriges Mitglied des ‚Comité consultatif national d'éthique‘ in Frankreich, hat 2006 ein Buch unter dem Titel *Qu'est-ce la personne humaine?* vorgelegt. Auf seine Frage, so berichtet er, ob man den Embryo nicht oder doch – und wenn ja, in welcher Hinsicht – für eine Person halten solle, habe er oft die Antwort bekommen: „Person gehört nicht zu den Begriffen der Biologie, wenden Sie sich an den Juristen und Ethiker“. Und weiter: „Der Jurist, an den wir uns wenden, wird uns bestätigen: Die Person, mit der er sich beruflich zu befassen hat, ist jenseits aller empirischen Fakten angesiedelt: es handelt sich um eine rechtliche Fiktion, eine Person in dem Sinne, wie das Verb ‚sein‘ hier nicht *beschreibt*, sondern *vorschreibt*, ein Subjekt mit dem Titel zu Rechten und Pflichten; ein derartiges Subjekt gehört nicht zu natürlichen Gegebenheiten, sondern zu historischen Institutionen“.³⁹

Sind wir also bei der rechtlichen und philosophischen Frage nach dem Adressaten der Garantie der Würde mit demselben Problem konfrontiert, wie bei der Würde selbst? In der Tat gibt es so viele Antworten wie Philosophien, legitime Antworten, die allerdings keinerlei Vorrang vor dem Typus von Antwort haben, nach dem die moderne pluralistische Gesellschaft verlangt: Die Lösung des Problems ist für Sève „ihrem Wesen nach laizistisch, sie hat eine öffentliche Bestimmung, und mit den Schwierigkeiten der Ontologisierung hat sie prinzipiell nichts zu tun [...]“. Dies ist eine um so verführerische Lösung, als die Rechtskultur in vielen Fällen ethische Abwägungen berührt, denen sie den Weg ebnet.“⁴⁰ Im Unterschied zu Sève halte ich diese Lösung nicht aus dem Grund für ‚intrinsisch unzureichend‘, weil sie „mit ihrem Verweis auf die bloß ideelle Form der Person die Ethik in eine nicht hinnehmbare Reduktion und Begrenzung führen müßte“. Denn aus der rechtlichen Definition der Person folgt keineswegs zwingend, was Sève befürchtet: „Gehorsam gegenüber der bloßen Tatsächlichkeit äußerer Dekrete anstelle innerer Zustimmung zu unbedingten Werten“. Und die Philosophie? Für Sève besteht das Problem in seiner philosophischen Dimension in folgendem: „Wie kann die menschliche Person weder eine reale – physi-

³⁹ Sève 2006, S. 37.

⁴⁰ Zu „Rechtskultur“ vgl. Mohr 2005.

sche oder metaphysische – *Substanz* noch eine bloße rechtliche oder gramatische *Fiktion* sein?“ Sève verweist auf die Marxsche kritische Reflexion zur großen Frage „Was ist der Mensch?“: „Das menschliche Wesen ist kein dem einzelnen Individuum innewohnendes Abstraktum. In seiner Wirklichkeit ist es das ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse.“⁴¹ Auf dieser Grundlage schlägt Sève vor, „die Person als *Realität* zu denken, und zwar als wesentlich *historisch-soziale* – genauer: zivilisatorische – Realität, die von jedermann in verschiedener Hinsicht aktiv interiorisiert und bearbeitet und deshalb weder auf die Substanz noch auf die Fiktion noch allein auf eine interpersonelle Relation redizierbar ist; denn dieser Realität liegt in bezug auf jedes Individuum das zu Grunde, was ich die *Ordnung der Person* nenne, das untrennbar objektive und subjektive, geschichtlich werdende Ensemble der Praxen, Institutionen und Repräsentationen“.⁴²

Wird, so meine Gegenfrage, der Jurist tatsächlich behaupten, daß die Person eine rechtliche Fiktion ist? Im Gegenteil: Der Jurist weiß, daß eine *Rechtsperson*⁴³ nichts anderes ist als ein lebendiges Individuum, ein empirisches Faktum, eine historisch-soziale Realität. Das Recht der Person erscheint am Ende jeden individuellen und sozialen Kampfes um die Würde, und es ist genau die normative Form, in der Individuen als Zwecke ihrer selbst im Prozeß gelingender Individuation zu Personen werden. Es entspricht nicht dem Eigeninteresse von Individuen, im Recht zu *abstrakten* Personen zu mutieren. Aus diesem Grund bilden in der ‚Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte‘ Person, Würde und Achtung eine unauflösbare Einheit. Würde ist ein Zustand einer Person, die im Bestehen auf *ihrem* Recht Herr ihrer selbst und der Möglichkeit ihrer Autonomie in der Gesellschaft ist.

Von welchem Recht und von welcher Gesellschaft spreche ich? Die gesellschaftliche Anerkennung der in der Menschenwürde begründeten Rechte erfordert gesellschaftliche Verhältnisse, in denen der Schutz der Menschenrechte durch den Rechts- und Sozialstaat institutionell gesichert ist⁴⁴ – gesellschaftliche Verhältnisse ohne Armut und Hunger in der Welt, ohne soziale Exklusion, ohne Krieg und ohne Terror.⁴⁵ Nicht die Würde ist an den Verhältnissen zu messen, sondern die Verhältnisse an der Würde.

⁴¹ Karl Marx/ Friedrich Engels, Werke [MEW], Bd. 3, S. 6.

⁴² Sève 2006, S. 17-19.

⁴³ Hier ist der Unterschied zwischen „Rechtsperson“ (Individuum) und „juristischer Person“ (z.B. Unternehmen) zu beachten.

⁴⁴ Vgl. Sandkühler 1999, 2002, 2004.

⁴⁵ Dies ist das Ziel des Projekts „Human Dignity and Social Exclusion“ (HDSE), einer 1994 vom Europarat initiierten paneuropäischen Initiative.

6. *Verfassung, Rechtsstaat und Menschenwürde*

Der Satz über die ‚Unantastbarkeit der Menschenwürde‘ ist ein *Rechtssatz*⁴⁶, ‚Menschenwürde‘ ist eine Rechtsnorm. Erst im Rechtssatz wird die Würde zur letzten Grundlage von Ansprüchen, auf die wir als Individuen ein Recht haben und deren Schutz inter-individuell⁴⁷ und kollektiv, politisch, sozial und kulturell, garantiert werden muß. „Würde ist *Bedingung der Demokratie* und daher ihrer Verfügung entzogen.“⁴⁸ ‚Würde der menschlichen Person‘ ist zu einem operationalen rechtlichen Begriff geworden, um zu bezeichnen, was im Menschen menschlich und deshalb schützenswert ist. Alles, was zur Entmenschlichung des Menschen führt, gilt als Beschädigung dieser Würde. Aus dem in Grund- und Menschenrechten verrechtlichten Prinzip der Menschenwürde folgt zwingend *der Staat* als politische Form der Volkssouveränität – nicht irgendein Staat, sondern der Rechtsstaat als Sozialstaat.⁴⁹ ‚Menschenwürde‘ bedeutet nicht nur, Abwehrrechte gegen den Staat zu haben, sondern auch den Bruch „mit der dem liberalistischen Optimismus entstammenden Doktrin, daß den Staat die Würde des Menschen nichts angehe“.⁵⁰ Die Zustimmung zu einer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung kann von Bürgern nur unter der Bedingung verlangt werden, daß die Rechts- und Staatsordnung bestimmte minimale Garantien der Würde gewährt: (i) Sicherheit des Lebens und Freiheit von Existenzangst; (ii) Sicherheit vor Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Sprache und sozialer Herkunft; (iii) freie Entfaltung der Persönlichkeit⁵¹, Freiheit der Meinung und des

⁴⁶ Vgl. Kunig 2006, S. 76: „Der Begriff „Menschenwürde“ ist ein *Rechtsbegriff* [...] Daß er in hohem Maße unbestimmt ist, nimmt ihm die Eigenschaft als Rechtsbegriff nicht.“

⁴⁷ In der Verfassung der Schweiz ist die Verknüpfung von Menschenwürde und sozialer Verantwortung der Person deutlicher als im deutschen Grundgesetz (vgl. Hesselberger 1996, S. 60) ausgedrückt: „Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung: Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft. Art. 7 Menschenwürde: Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.“

⁴⁸ AK-GG Podlech, 2. Aufl., Art. 1, Abs. 1, Rz. [Randziffer] 16. Vgl. GG Art. 19 (2): („In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“) in Verbindung mit Art. 79 (3) (Verbot der in den Art. 1 und 20 [„demokratischer und sozialer Bundesstaat“] niedergelegten Grundsätze [„Ewigkeitsgarantie“]).

⁴⁹ Vgl. Dreier 2001, S. 233: Die Menschenwürdegarantie bietet „dem Sozialstaatsprinzip einen Anspruch auf staatliche Gewährung eines materiellen Existenzminimums. Insofern weist die Norm eine soziale Komponente auf.“

⁵⁰ Dührig 1956, S. 118.

⁵¹ Vgl. Benda 1994.

Glaubens; (iv) Schutz vor willkürlicher Gewaltanwendung; und (v) Achtung der Grundrechte auf Leben und körperliche sowie psychische Unversehrheit.⁵²

Gegen den Staat, der mit ihren Grundrechten auch ihre Würde verletzt, haben die Bürger ein Recht auf Widerstand.⁵³

Nur der demokratische Rechtsstaat⁵⁴, in dessen ‚Grundnorm‘ die Menschenwürde der oberste Wert ist, hat die Kraft, allen Individuen auf die ihnen angemessene Weise die Einheit von Gleichheit⁵⁵, Gerechtigkeit und Freiheit zu garantieren und so mit dem Ensemble aller Grund- und Menschenrechte auch die individuelle Würde zu schützen. Daß dieser Rechtsstaat in vielen Gesellschaften gar nicht oder nur teilweise verwirklicht ist, bestreite ich mit dieser normativen Aussage nicht. Die Normativität des transnationalen und transkulturellen Rechts⁵⁶ der Menschenrechte ist aber die Grundlage der Kritik an Demokratie-Defiziten und des gesellschaftlichen Kampfes für die Demokratie. (In welchem Maße die Internationalisierung, Supranationalisierung, Globalisierung und Privatisierung zu Demokratiedefiziten transnationaler Staatlichkeit führen und ob hierdurch die nationale Verfassungsordnung in der Gewährleistung der Grundrechte eingeschränkt ist, kann ich hier nicht erörtern.) Ich werde im folgenden einige der für den Rechtsstaat konstitutiven Elemente darlegen, wie sie im Verfassungsrecht positiviert sind.

Die Idee, demokratische Verfassungen durch das Prinzip der Menschenwürde zu fundieren, ist jung. Die Verfassung Irlands von 1937 ist das erste Beispiel. In der ‚Déclaration des droits de l'homme et du citoyen‘ von 1791 erscheint das Wort ‚dignité‘ nur in Art. 6, und zwar in der alten Bedeutung: „Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. [...] Es muss für alle gleich sein, mag es beschützen oder bestrafen. Da alle Bürger vor ihm gleich sind, sind sie alle gleichermaßen, ihren Fähigkeiten entsprechend und ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Eigenschaften und Begabungen, zu allen öffentlichen Würden, Äm-

⁵² Ebd., Rz. 18-22.

⁵³ GG Art. 20 (4): „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

⁵⁴ Vgl. Allan 1998.

⁵⁵ Zu Avishai Margalits anti-egalitaristischer „Politik der Würde“ vgl. Krebs 1999.

⁵⁶ Vgl. McDougal et al. 1989, Roth/Weschler 1998. Vgl. die Präambel der „Charta der Grundrechte der europäischen Union“ (2000/C 364/01): „In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt die Person in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.“

tern und Stellungen zugelassen.“ Noch die Verfassung des Deutschen Reiches (,Weimarer Reichsverfassung’) von 1919 kennt das Würde-Prinzip nur indirekt; unter dem Titel ,Das Wirtschaftsleben’ heißt es in Art. 151: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern.“

Seinen Siegeszug als politisches und rechtliches Prinzip tritt der moralische Wert der Menschenwürde aufgrund der Unrechtserfahrungen und der Prozesse von Nürnberg und Tokyo – mit der Einführung des Tatbestands von ,Verbrechen gegen die Menschlichkeit’ – erst nach 1945 an. Die jetzt verrechtlichte Idee, daß die menschliche Person Würde und eigene, in Abwehr des Staates wirksame Rechte hat, ist ein Ergebnis des Zweiten Weltkrieges und der mit Faschismus, Nationalsozialismus und japanischem Imperialismus verbundenen Unrechtserfahrungen. Völkerrechtliche und innerstaatliche Normativierung hat im Gefolge der UNO-Charta und der ,Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte’ Konjunktur. Würde ist nicht mehr nur ein Grundrecht, sondern der Grund der Menschenrechte. Dies ist der Kontext auch des deutschen ,Grundgesetzes’: „Art. 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Art. 1 (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Art. 1 (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Hervorzuheben ist

1. daß das Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten durch das Wort ,darum’ an ihr Fundament, die Menschenwürde als obersten Wert und Rechtsnorm⁵⁷, zurückgebunden ist; „die Menschenwürde steht zu den Grundrechten in einem Fundierungsverhältnis“⁵⁸; „Unbestritten wie der Fundierungscharakter ist auch der Rechtsnormcharakter des Art. 1 I GG. Es handelt sich nicht lediglich um einen Programmsatz, ein ethisches Bekenntnis, eine feierliche Bekundung oder eine präambelartige Motivationserklärung, sondern um eine unmittelbar verbindliche *Norm des objektiven Verfassungsrechts*.“ Und es „sind nicht nur einzelne, sondern sämtliche Grundrechte Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde“⁵⁹;
2. zeigt das Verfassungsrecht, daß und warum das Prinzip der Menschenwürde nicht statisch konzipiert ist; es entwickelt sich in Wechselwirkung mit den sich wandelnden gesellschaftlichen Wertvorstellungen;

⁵⁷ Vgl. Dreier 2004, Art. 1 I, Rn. 42.

⁵⁸ Dreier 2004, Art. 1 I, D., Rn. 1.

⁵⁹ BVerfGE 93, 266, „Soldaten sind Mörder“- Urteil.

3. das Grundgesetz ist keine wertneutrale Ordnung, sondern eine „objektive Wertordnung“.⁶⁰ Diesen Status hat das Grundgesetz durch das ‚Lüth-Urteil‘ erhalten, mit dem das Bundesverfassungsgericht 1952 Verfassungsrechtsgeschichte geschrieben hat, und zwar mit den Sätzen: „daß das Grundgesetz, das keine wertneutrale Ordnung sein will [...], in seinem Grundrechtsabschnitt auch eine objektive Wertordnung aufgerichtet hat und daß gerade hierin eine prinzipielle Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte zum Ausdruck kommt [...]. Dieses Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, muß als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten; Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung empfangen von ihm Richtlinien und Impulse. So beeinflußt es selbstverständlich auch das bürgerliche Recht; keine bürgerlich-rechtliche Vorschrift darf in Widerspruch zu ihm stehen, jede muß in seinem Geiste ausgelegt werden.“;
4. gleichwohl hat das deutsche Bundesverfassungsgericht⁶¹ bis heute die Menschenwürde nicht positiv definiert⁶², sondern in Urteilen zu Einzelfällen den Katalog der Implikationen der Menschenwürde erweitert.⁶³ Dementsprechend breit ist das Spektrum der Positionen⁶⁴, die sich in Kommentaren und Studien zum Grundgesetz finden. Eher marginal ist inzwischen die z.B. von Starck verteidigte Position: „Geriete die metaphysische Begründung von Menschenwürde und Freiheit in Vergessenheit, so ständen die Worte des Grundgesetzes beliebiger Deutung offen. [...] Die metaphysisch fundierte Menschen-

⁶⁰ Vgl. „Lüth-Urteil“ vom 15. Januar 1958 (BVerfGE 7, 198, <http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv007198.html>). Vgl. zu diesem Urteil Henne/Riedlinger 2004.

⁶¹ Vgl. Geddert-Steinacher 1990.

⁶² Dies gilt auch für das französische Rechtssystem, in dem das Recht auf Würde ein Wertprinzip der Verfassung ist, allerdings nicht in ihr, sondern in Art. 16 des „Code civil“ erwähnt wird: „la loi assure la primauté de la personne, interdit toute atteinte à la dignité de celle-ci et garantit le respect de l’être humain dès le commencement de sa vie“. Erneut taucht es im „Code pénal“ auf in Kapitel V mit dem Titel „Des atteintes à la dignité de la personne“, Titre II „Des atteintes à la personne humaine“, im 2. Livre „Des crimes et délits contre la personne“.

⁶³ Vgl. Pieroth/Schlink 1994, Rn. 389: „So kann nur versucht werden, die spezifischen Gefährdungen der Menschenwürde nach Bereichen, in denen sie – besonders nach historischer Erfahrung – auftreten, zu konkretisieren. Hierbei ist der schon genannte Zusammenhang der Menschenwürde mit Gleichheits- und Freiheitsrechten, dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip zu berücksichtigen.“ Zu „Menschenwürde in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts“ vgl. Dreier 2003.

⁶⁴ Zur Darstellung verschiedener Würde-Konzeptionen vgl. Giese 1975, S. 3 ff.

würde ist der Schlüsselbegriff für das Verhältnis des Menschen zum Staat.“⁶⁵ Übereinstimmung besteht hinsichtlich des wesentlichen Gehalts der Garantie der Menschenwürde: „Dieser Kerngehalt umfasst die Anerkennung und Achtung jedes Menschen als eigenständiges Subjekt, als Träger grundlegender Rechte und der Freiheit zur eigenen Entfaltung und verantwortlichem Handeln, den Ausschluss von Entwürdigung und Instrumentalisierung nach Art einer Sache, über die beliebig verfügt werden kann.“⁶⁶ Der Mensch muß als Person respektiert werden und darf nicht zum bloßen *Objekt* staatlichen Handelns werden.

Für das deutsche Verfassungsrecht wegweisend hat bereits 1956 Günter Dürig die Frage, was den Schutz der Menschenwürde ausmacht, aufgrund der Erfahrungen mit Unrechtssystemen im 20. Jahrhundert mit der kantianischen ‚Objektformel‘ *ex negativo* (vom Eingriff her) beantwortet: „Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“⁶⁷ Es verstößt gegen die der Menschenwürde, wenn der Mensch einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Die Menschenwürde ist betroffen durch Folter, Sklaverei, Ausrottung bestimmter Gruppen, Geburtenverhinderung oder Verschleppung, Unterwerfung unter unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung, Brandmarkung, Vernichtung so genannten unwerten Lebens oder durch Menschenversuche.

In der 42. Ergänzungslieferung (Februar 2003) zum Grundgesetz-Kommentar Maunz/Dürig hat Matthias Herdegen eine Neukommentierung des ursprünglich von G. Dürig bearbeiteten Art. 1 Abs. 1 GG verfaßt. Während für Dürig die Garantie der Menschenwürdegarantie ein „sittlicher Wert“, ein „naturrechtlicher Anker“ vor dem positiven Verfassungsrecht, war, um das Achtungs- und Schutzgebot der Menschenwürde als unantastbar und keinen Abwägungen zugänglich zu begründen, bezeichnet Herdegen diesen Anspruch als deklaratori-

⁶⁵ Starck 1981, S. 463.

⁶⁶ Böckenförde 2006. Vgl. Pieroth/Schlink 1994, Rn. 382: „Anders als bei den meisten Grundrechten ist die Rechtsfolge der Gewährleistung der Menschenwürde in einem eigenen Satz formuliert: Art. 1 Abs. 1 S. 2 verpflichtet alle staatliche Gewalt dazu, die Würde des Menschen zu *achten* und zu *schützen*. Während der Begriff „achten“ bedeutet, daß in die Menschenwürde nicht eingegriffen werden darf, geht der Begriff „schützen“ darüber hinaus. Es ist dies eine der wenigen Stellen im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes, wo von der staatlichen Gewalt ausdrücklich ein Tätigwerden verlangt wird [...]. Würde des Menschen ist mit anderen Worten nicht nur *Grenze*, sondern auch *Aufgabe* der staatlichen Gewalt.“

⁶⁷ Dürig 1956, S. 127. Zur „Objektformel“ und zu „Universalität“, „Justiziabilität“ und „intuitive Kompatibilität“ als Kriterien, denen ein Menschenwürdebegriff genügen muß, vgl. Tiedemann 2005, S. 360 f.

sche und nostalgische Größe. Die Menschenwürde wird damit zur Verfassungsnorm auf gleicher Ebene und für Abwägungen und Angemessenheitsgesichtspunkte geöffnet.⁶⁸

Die Auffassung, daß zumindest *de facto* andere Verfassungswerte (z.B. der Schutz des Staates) oder die Grundrechte Dritter einen (schwerwiegenden) Eingriff in die Menschenwürde rechtfertigen können, vertritt Robert Alexy: „Wenn auf der Prinzipienebene die Menschenwürde vorgeht, dann ist auf der Regelebene die Menschenwürde verletzt. Daß das Prinzip der Menschenwürde zwecks Festlegung des Inhalts der Regel der Menschenwürde gegenüber anderen Prinzipien abgewogen wird, zeigt sich besonders deutlich im Urteil über die lebenslange Freiheitsstrafe, wo es heißt, daß die ‚Menschenwürde ... auch dann nicht verletzt (wird), wenn der Vollzug der Strafe wegen fortdauernder Gefährlichkeit des Gefangenen notwendig ist und sich aus diesem Grunde eine Begnadigung verbietet‘. Mit dieser Formulierung wird festgesetzt, daß der Schutz der ‚staatlichen Gemeinschaft‘ unter den angeführten Bedingungen dem Prinzip der Menschenwürde vorgeht. Liegen andere Bedingungen vor, kann die Präferenz anders bestimmt sein. Es ist also von zwei Menschenwürde-Normen auszugehen, einer Menschenwürde-Regel und einem Menschenwürde-Prinzip. Die Präferenzrelation des Menschenwürde-Prinzips zu gegenläufigen Prinzipien entscheidet über den Inhalt der Menschenwürde-Regel. Absolut ist nicht das Prinzip, sondern die Regel, die angesichts ihrer semantischen Offenheit bei keiner in Betracht kommenden Präferenzrelation einer Einschränkung bedarf. Das Menschenwürde-Prinzip kann in verschiedenen Graden realisiert werden. Daß es unter bestimmten Bedingungen mit hoher Sicherheit allen anderen Prinzipien vorgeht, begründet keine Absolutheit des Prinzips, sondern bedeutet lediglich, daß kaum umstoßbare verfassungsrechtliche Gründe für eine Vorrangrelation zugunsten der Menschenwürde bei bestimmten Bedingungen existierten. Eine derartige Kernpositionsthese aber gilt auch für andere Grundrechtsnormen. Sie berührt den Prinzipiencharakter nicht. Es kann deshalb gesagt werden, daß die Menschenwürde-Norm kein absolutes Prinzip ist. Der Eindruck der Absolutheit ergibt sich daraus, daß es zwei Menschenwürde-Normen gibt, eine Menschenwürde-Regel und ein Menschenwürde-Prinzip, sowie daraus, daß es eine Reihe von Bedingungen gibt, unter denen das Menschenwürde-Prinzip mit hoher Sicherheit allen anderen Prinzipien vorgeht.“⁶⁹

⁶⁸ Zu einer vehementen Kritik an Herdegen vgl. Böckenförde 2004. Zur Kritik an der „Logik der Abwägung“ vgl. Schlink 2003, S. 54. Zum Problem der Abwägbarkeit vgl. auch Birnbacher 2002.

⁶⁹ Alexy 1996, S. 96 f.

Bilanziert man, so wird folgendes deutlich: Hinsichtlich des Status und der Bestimmungen des Prinzips der Menschenwürde gibt es in der Rechtsphilosophie und im Verfassungsrecht deshalb Konflikte, weil dieses *Prinzip* und die mit ihm verbundenen *Rechtsregeln*⁷⁰ keine ontische [vom Sein selbst gegebene] Stabilitätsgarantie haben, sondern die Verständnisse abhängig sind von Voraussetzungen, etwa von Menschenbildern⁷¹ und Weltbildern, von moralischen Präferenzen und nicht zuletzt von realen gesellschaftlichen Verhältnissen. Und es gibt hinsichtlich der Menschenwürde als *Norm* Konflikte, weil Normen Deutungsschemata sind, deren Anwendung von kontextuellen Voraussetzungen abhängt. Dies zeigt sich nicht zuletzt im interkulturellen Vergleich.

8. Die Menschenwürde und die inter- bzw. transkulturelle Perspektive

Der ‚Westen‘, so wird oft gesagt, klagt die Würde, die unveräußerlichen Rechte und die *Freiheiten des Individuums* ein⁷², während der ‚Süden‘ und der ‚Osten‘ mit kommunitaristischer Orientierung die *Pflichten gegenüber der Gemeinschaft* betone. Angesichts der Rhetorik und Praxis westlicher Regierungen, die den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten die Qualität von Individualansprüchen absprechen, gibt es für eine derartige – in ihrer Allgemeinheit falsche – These zumindest Anlaß.

De facto nimmt das Prinzip der Menschenwürde in verschiedenen Kulturen unterschiedliche Bedeutungen an.⁷³ Einige wenige Hinweise müssen hier am Schluß genügen.⁷⁴

In der ‚Kairoer Erklärung zu den Menschenrechten im Islam‘ vom 5. August 1990 bekräftigt Art. 24: „Alle in der Deklaration festgesetzten Rechte und Freiheiten sind der *Scharia* unterworfen.“ Noch einmal in Art. 25: „Die islamische *Scharia* ist der einzige Bezugspunkt für die Erklärung oder Erläuterung eines jeden Artikels in dieser Erklärung.“⁷⁵ Die Folgen, die sich hieraus für die Univer-

⁷⁰ Vgl. Baer 2005.

⁷¹ Zur Warnung vor einer Ideologisierung der Menschenwürde durch standortgebundenen „Aufladung“ und „Besetzung mit partikulären ethischen Meinungen“, die zur Entwertung des Prinzips führen, vgl. Dreier in Dreier 2004, Art. 1 I, D., Rn. 169; vgl. auch Dreier 2001.

⁷² Vgl. hierzu Mishima 2005.

⁷³ Zu Japan cf. Mototsugu Nishino 2005 und zu China Roetz 1996

⁷⁴ Zum interkulturellen Vergleich, auch zur afrikanischen „Banyul-Menschenrechtserklärung“ vgl. insgesamt: Bremer *UNESCO-Vorlesung* und *Texte zur Vorlesung*, WS 2005-06, <http://www.unesco-phil.uni-bremen.de> bzw. gedruckt Bd. 2 der Schriftenreihe der Bremer UNESCO-Abteilung (im Sekretariat erhältlich).

⁷⁵ Zum Dokument zu Erläuterungen vgl. Al-Midani 2004.

salität des positivierten Menschenrechte-Rechts, vor allem für die Rechte der Frauen, ergeben, sind Gegenstand vehementer Debatten.⁷⁶

Die ‚Arabische Charta der Menschenrechte‘⁷⁷, die am 15. September 1994 vom Rat der Liga der arabischen Staaten verabschiedet wurde, geht – so heißt es in der Präambel – aus „vom Glauben der arabischen Nation an die menschliche Würde, seit Gott die arabische Heimat auszeichnete, indem er sie zur Wiege der Religionen und Heimstätte der Kulturen machte, wodurch ihr Recht auf ein würdevolles Leben auf der Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens bekräftigt wurde“. Die Charta hat zum Ziel die „Verwirklichung der unvergänglichen Grundsätze der Brüderlichkeit und der Gleichheit aller Menschen, die in der islamischen Scharia und in den anderen Religionen der göttlichen Offenbarung festgeschrieben sind“.

Auch die ‚Constitution de la République Tunisienne‘ formuliert ihre Grundlage „au nom de Dieu, Clément et miséricordieux“ und proklamiert den „Willen dieses Volkes, das sich von Fremdherrschaft dank seines starken Zusammenhalts und des Kampfes gegen Tyrannei, Ausbeutung und Rückschritt befreit hat,

- die nationale Einheit zu festigen und den menschlichen Werten, die das gemeinsame Erbe der der Würde des Menschen, der Gerechtigkeit und Freiheit verbundenen und für den Frieden, den Fortschritt und die freie Kooperation der Nationen arbeitenden Völker bilden, treu zu bleiben,
- der Unterrichtung des Islam, der Einheit des Großen Maghreb, seiner Zugehörigkeit zur arabischen Familie und der Zusammenarbeit mit den für Gerechtigkeit und Freiheit kämpfenden Völkern treu zu bleiben,
- eine auf der Volkssouveränität gegründete und durch ein stabiles, auf Gewaltenteilung basierendes politisches System gekennzeichnete Demokratie zu errichten.“

In Art. 5 der „durch die Gnade Gottes“ gegebenen, im Vergleich mit anderen Verfassungen arabischer Staaten gewiß progressivsten – *in praxi* jedoch vielfach verletzten – Verfassung garantiert die Tunesische Republik die Grundfreiheiten und die universellen, globalen, komplementären und voneinander abhängigen Menschenrechte. Sie hat zur Grundlage die Prinzipien des Rechtsstaats und des Pluralismus und setzt sich für die Würde des Menschen und für die Entwicklung seiner Persönlichkeit ein. Sie garantiert die Unverletzlichkeit der Würde der menschlichen Person und schützt die freie Ausübung des Kultus, unter dem Vorbehalt, daß dieser die öffentliche Ordnung nicht stört.⁷⁸

⁷⁶ Vgl. etwa Moller 1998.

⁷⁷ Vgl. auch die „Déclaration islamique des Droits de l'Homme“ vom 19. September 1981.

⁷⁸ Vgl. z.B. Al-Midani 2003.

Ein *interkultureller Vergleich*⁷⁹ mit laizistischen Verfassungen und allgemeinen Erklärungen und Pakten der Menschenrechte führt zu dem Ergebnis, daß die Arabische Charta und die Tunesische Verfassung sich bei der Implementierung der Menschenwürde sowohl metaphysischer Kategorien („nation arabe“, „Dieu“) als auch pragmatischer Prinzipien bedienen. Dies führt nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis zu innergesellschaftlichen Problemen und zu Schwierigkeiten im Zusammen-Leben der Menschen in Kulturen. Es gehört andererseits *intrinsisch* zum Prinzip der Menschenwürde, daß man niemandem eine bestimmte Bedeutung und Begründung oktroyieren darf. Deshalb kann Kulturen, Gesellschaften und Staaten ein Interpretationsspielraum nicht abgesprochen werden: „Der Mensch hat Würde von Natur aus – Element heutiger Weltkultur –, aber die nationalen Verfassungsstaaten können ihre Grundrechtsgemeinschaft partikular ausgestalten, national eingefärbte Grundrechtskataloge schaffen und vielleicht sogar die (rezipierten) ‚Menschenrechte‘ der internationalen und regionalen Erklärungen und Pakte auf ihre eigene Weise auslegen – im Sinne eines begrenzt variablen ‚marge d’appréciation‘.“⁸⁰

Schwächt nicht der faktische Pluralismus der Voraussetzungen, Kontexte und Begründungen⁸¹ die universelle Würde-Norm in ihrer Absolutheit? Diese Gefahr ist offensichtlich. Einem Kulturrelativismus, dem zufolge im Namen der kulturellen Unterschiedlichkeit alles erlaubt wäre, darf aber kein Tribut gezollt werden.⁸² Ein einfaches Gedankenexperiment macht dies deutlich: Man stelle sich in Analogie zu islamisch-arabischen Ansprüchen auf kulturspezifische Menschenrechte vor, ein derartiges partikuläres Eigenrecht forderte mit fundamentalistischer christlicher Akzentuierung der Präsident der U.S.A. Ungeachtet kulturspezifischer Implementierungen zeigt sich im interkulturellen Vergleich das Prinzip der Menschenwürde in dem Maße in seiner *transkulturellen* – und nicht etwa ‚westlichen‘ – Universalität⁸³, wie Erklärungen und Verfassungen das international ausgehandelte Recht der Menschenrechte auf dem Niveau der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte implementieren; dies gilt auch für die islamisch-arabische Welt.⁸⁴ Notwendig sind der interkulturelle Diskurs⁸⁵ und die

⁷⁹ Vgl. Benchenane, M., 2003, Les Droits de l’Homme en Islam et en Occident. http://www.fmes-france.net/article.php3?id_article=15; vgl. auch Krieger 1999.

⁸⁰ Häberle 1994, S. 299 f.

⁸¹ Vgl. zu näheren Erläuterungen Sandkühler 2004.

⁸² Vgl. zu einer interkulturellen, nicht-partikularistischen Verständigung über Menschenrechte Hoppe 2002.

⁸³ Zur kulturabhängigen Implementierung vgl. Cerna 1994.

⁸⁴ Vgl. Bielefeldt 1998a, 2000.

⁸⁵ Vgl. Habermas 1997, Kettner 1999, Knoepffler 2005.

Aushandlung des mit Kulturen Verträglichen mit dem Ziel der Stärkung transkulturell anerkannter Prinzipien und Normen.

Unter dem Titel ‚Diversité, partenariat, respect‘ hat der deutsche Bundespräsident, Horst Köhler, bei der Generalkonferenz der UNESCO 2005 für diesen Diskurs eine Perspektive eröffnet:

„Die Würde des Menschen und die Vielfalt der Kulturen - hier und heute sagt sich das leicht. Aber denken wir nur zwei Generationen zurück: Der Zweite Weltkrieg und der von den Nationalsozialisten begangene Holocaust waren das Werk von Aggressoren, die systematisch die Würde des Menschen mit Füßen traten und die Vielfalt der Kulturen beseitigen wollten, so weit ihr Arm reichte. Die Vereinten Nationen und auch die UNESCO wurden gegründet, damit sich derlei nie wiederhole. Heute wissen wir: Die Menschheit ist nicht von der Geißel des Krieges befreit worden, und die Würde des Menschen bleibt vielfach bedroht: durch Armut, durch Unterentwicklung, durch Terror und Unfreiheit.“

Die Menschenwürde ist der Grund und der Zweck der Rechte, die Rechte sind das Mittel ihres Schutzes, die Staaten und transnationalen Organisationen müssen sie implementieren, respektieren und schützen.

Literatur

- AK-GG, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Bd. 1, Art. 1-37. Bearbeitet von R. Bäuml et al., 2. Auflage, Neuwied 1989.
- Alexy, R., ³1996, Theorie der Grundrechte, Frankfurt/M.
- Allan, T.R.S., 1998, Rule of law (Rechtsstaat). In: Routledge Encyclopedia of Philosophy, Vol. 8, London.
- Al-Midani, M.A., 2003, Les droits de l'homme et l'Islam. Textes des organisations arabes et islamiques, édité par l'Association des Publications de la Faculté de Théologie Protestante, Université Marc Bloch de Strasbourg.
- Al-Midani, M.A., 2004, Islam/ Pays arabes et droits de l'homme. La Déclaration universelle des droits de l'homme et le droit musulman. http://www.aidh.org/Biblio/Txt_Arabe/Images/Droit%20musulman-midani.pdf.
- Baer, S., 2005, Menschenwürde zwischen Recht, Prinzip und Referenz. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 53 (2005), H. 4.
- Bayertz, K., 1995, Die Idee der Menschenwürde: Probleme und Paradoxien. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. 81, H. 4.
- Bayertz, K., 1996, Sanctity of Life and Human Dignity, Amsterdam.
- Bayertz, K., 1999, Art. Menschenwürde. In: H.J. Sandkühler (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie, Bd. 1, Hamburg.
- Benchenane, M., 2003, Les Droits de l'Homme en Islam et en Occident. http://www.fmes-france.net/article.php3?id_article=15
- Benda, E., ²1994, Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht. In: E. Benda / W. Maihofer / H.-J. Vogel (Hrsg.) Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin/ New York.

- Benda, E., 2001, Verständigungsversuche über die Würde des Menschen. In: Neue Juristische Wochenschrift, 54 (2001).
- Bielefeldt, H., 1998, Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos, Darmstadt.
- Bielefeldt, H., 1998a, Zwischen Scharia und Menschenrechten, Facetten der islamischen Menschenrechtsdiskussion. In: Voigt, U. (Hrsg.), 1998, Die Menschenrechte im interkulturellen Dialog, Frankfurt/M.
- Bielefeldt, H., 1999, Universale Menschenrechte angesichts der Pluralität der Kulturen. In: Reuter, H.-R. (Hrsg.), 1999, Ethik der Menschenrechte. Zum Streit um die Universalität einer Idee, I, Tübingen.
- Bielefeldt, H., 2000, „Western“ Versus „Islamic“ Human Rights Conceptions? A Critique of Cultural Essentialism in the Discussion on Human Rights. In: Political Theory, Vol. 28, No. 1.
- Birnbacher, D., 1996, Ambiguities in the concept of Menschenwürde. In: K. Bayertz (Hrsg.), Sanctity of Life and Human Dignity, Dordrecht
- Birnbacher, D., 2002, Menschenwürde – abwägbar oder unabwägbar? In: M. Kettner (Hrsg.), Politik der Menschenwürde. Frankfurt/M.
- Böckenförde, E.-W., 2004, Bleibt die Menschenwürde unantastbar? In: Blätter für deutsche und internationale Politik 10/2004.
- Böckenförde, E.-W., 2006, Die Garantie der Menschenwürde. http://www.bundestag.de/-blickpunkt/101_Debatte/0604/0604053.htm.
- Böckenförde, E.-W./ R. Spaemann (Hrsg.), 1987, Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis, Stuttgart.
- Brugger, W., 1997, Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechte. Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Heft 21, Baden-Baden.
- Cerna, Ch., 1994, Universality of human rights and cultural diversity implementation of human rights in different socio-cultural contexts. Human Rights Quarterly 16,4.
- De Koninck, Th., 1996, De la dignité humaine, Paris.
- De Koninck, Th./ G. Larochelle (Ed.), 2005, La dignité humaine. Paris, PUF.
- Denninger, E., 2000, Menschenrechte, Menschenwürde und staatliche Souveränität. In: H. Dreier (Hrsg.), Philosophie des Rechts und Verfassungstheorie. Geburtstagssymposium für Hasso Hofmann, Berlin.
- Di Fabio, U., 2004, Die Suche nach dem Kompaß. Wie kann Menschenwürde in einer fragmentierten Welt begründet werden? In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26. 06. 2001, Nr. 145.
- Dreier, H., 2001, Konsens und Dissens bei der Interpretation der Menschenwürde. Eine verfassungsrechtliche Skizze. In: Geyer 2001.
- Dreier, H., 2003, Menschenwürde in der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts. In: E. Schmidt-Aßmann et al. (Hrsg.), Festgabe 50 Jahre Bundesverwaltungsgericht, Köln et. al.
- Dreier, H., 2004, Art. 1 I, Art. 1 II [Menschenwürde]. In: ders. (Hrsg.) Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Präambel, Artikel 1-19, Tübingen.
- Dreier, H., 2005, Bedeutung und systematische Stellung der Menschenwürde im deutschen Grundgesetz. In: ders. (Hrsg.), Menschenwürde als Rechtsbegriff, Stuttgart.
- Dürig, G., 1956, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde. Entwurf eines praktikab-

- len Wertsystems der Grundrechte aus Art. 1 Abs. I in Verbindung mit Art 19 Bs. II des Grundgesetzes. In: *Archiv des öffentlichen Rechts*, Bd. 81.
- Düwell, M., 2001, Die Menschenwürde in der gegenwärtigen bioethischen Debatte. In: S. Graumann (Hrsg.), *Die Genkontroverse. Grundpositionen*, Freiburg.
- Dworkin, R., 1977, *Taking Rights Seriously*, Cambridge.
- Forschner, M., 1998, Marktpreis und Würde oder vom Adel der menschlichen Natur. In: H. Kössler (Hrsg.), *Die Würde des Menschen*, Erlangen.
- Geddert-Steinacher, T., 1990, Menschenwürde als Verfassungsbegriff. Aspekte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz, Berlin.
- Geyer, Ch., 2001, *Biopolitik. Die Positionen*, Frankfurt/M.
- Giese, B., 1975, *Das Würde-Konzept*, Berlin.
- Girard, Ch./ S. Henneville-Vaucher, 2005, *La dignité de la personne humaine. Recherche sur un processus de juridicisation*, Paris.
- Habermas, J., 1997, Der interkulturelle Diskurs über Menschenrechte. Vermeintliche und tatsächliche Probleme. In: *Frankfurter Rundschau*, 4. 2. 1997.
- Habermas, J., 2001, Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik? Frankfurt/M.
- Häberle, P., 1994, *Europäische Rechtskultur. Versuch einer Annäherung in zwölf Schritten*, Baden-Baden.
- Haferkamp, B., 1996, The Concept of Human Dignity: An Annotated Bibliography. In: K. Bayertz (Hrsg.), *Sanctity of Life and Human Dignity*, Dordrecht/ Boston/London.
- Henkin, A. (ed), 1979, *Human Dignity, The Internationalization of Human Rights*, Dordrecht.
- Henne, Th./ A. Riedlinger (Hrsg.): 2004, Das Lüth-Urteil in (rechts-)historischer Sicht. Die Grundlegung der Grundrechtsjudikatur in den 1950er Jahren, Frankfurt/M. Herms, E., 2004, Menschenwürde. In: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht*, Bd. 49.
- Hesselberger, D., ¹⁰1996, Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung, Neuwied.
- Höffe, O., 2001, Wessen Menschenwürde?. Was Reinhard Merkel verschweigt und Robert Spaemann nicht sieht. In: Geyer 2001.
- Höffe, O. 2002, Menschenwürde als ethisches Prinzip. In: Höffe, O./Honnefelder, L./Isensee, J./Kirchhof, P. (Hrsg.), *Gentechnik und Menschenwürde*, Köln.
- Hofmann, H., 1993, Die versprochene Menschenwürde. In: *Archiv für öffentliches Recht* 118 (1993).
- Hoppe, Th., 2002, Menschenrechte im Spannungsfeld von Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Grundlagen eines internationalen Ethos zwischen universalem Geltungsanspruch und Partikularitätsverdacht, Stuttgart.
- Horstmann, R.P., 1980, Menschenwürde. In: J. Ritter/ K. Gründer (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 5, Basel/Stuttgart.
- Jarras, H.D./B. Pieroth, ⁸2006, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar*, München.
- Kettner, M., 1999, Menschenwürde und Interkulturalität. Ein Beitrag zur diskursiven Konzeption der Menschenrechte. In: Göller, Th. (Hrsg.), *Philosophie der Menschenrechte: Methodologie, Geschichte, kultureller Kontext*, Göttingen.
- Klein, Z., 1968, *La notion de Menschenwürde dans la pensée de Kant et de Pascal*, Paris.
- Knoepffler, N., 2005, *Menschenwürde im interkulturellen Dialog*, Freiburg/München.

- Kunig, Ph., 2006, Art. 1 (Würde des Menschen, Grundrechtsbindung). In: Jarras/Pierothen 2006.
- Krebs, A., 1999, Würde statt Gleichheit. Zu Avishai Margalits Politik der Würde. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 47 (1999).
- Krieger, M., 1999, Menschenrechte in arabo-islamischen Staaten. Am Beispiel Ägypten und Sudan, Frankfurt/M et al.
- Kühnhardt, L., 2002, Die Unteilbarkeit der Menschenwürde als Bedingung der Universalität der Menschenrechte. In: G.V. Lang/ M.F. Strohmer (Hrsg.), Europa der Grundrechte? Beiträge zur Grundrechtecharta der Europäischen Union. Mit einem Geleitwort des Bundespräsidenten der Republik Österreich, Bonn.
- Limbach, J., 2001, Über die Menschenwürde In: vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, H. 4, Dezember 2001.
- Löhner, G., 1995, Menschliche Würde: wissenschaftliche Geltung und metaphorische Grenze der praktischen Philosophie Kants. Freiburg/ Brsg.
- Macklin, R., 2003, Dignity is a useless concept . In: British Medical Journal, vol. 327.
- Maihofer, W., 1968, Rechtsstaat und menschliche Würde, Frankfurt/M.
- Manetti, G., 1990 [1452], Über die Würde und Erhabenheit des Menschen, Hamburg.
- Markl, H., 2001, Freiheit, Verantwortung, Menschenwürde. Warum Lebenswissenschaften mehr sind als Biologie. In: Geiger 2001.
- Mattei, J.-F./ D. Folscheid/ M.-A. Ricard/ J.-F. de Rayond, La dignité humaine. Philosophie, droit, politique, économie, médecine, Paris 2005.
- Maunz, Th./G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), 2003, Grundgesetz. Kommentar, München.
- McDougal, M.S./ H. D. Lasswell/ Lung-Chu Chen, 1989, Human Rights and World Public Order, The Basic Policies of an International Law of Human Dignity, New Haven, Conn.
- Mishima, K., 2005, Menschenrechte als Traditionsbruch und Abschied von der Gewalt. In: L. Kühnhardt/ M. Takayama (Hrsg.), Menschenrechte, Kulturen und Gewalt, Baden-Baden.
- Mohr, G., 2005, Rechtskultur. In: S. Gosepath/ W. Hinsch/ B. Rössler (Hrsg.), Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie, Berlin.
- Moller, S.M., 1998, Konflikte zwischen Grundrechten. Frauenrechte und Probleme religiöser und kultureller Unterschiede. In: S. Gosepath/ G. Lohmann (Hrsg.), 1998, Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt/M.
- Montgomery, J. W., 1986, Human Rights and Human Dignity, Dallas.
- Mototsugu Nishino, 2005, Menschenwürde als Rechtsbegriff in Japan. In: Dreier, H. (Hrsg.), Menschenwürde als Rechtsbegriff, Stuttgart.
- Neumann, U., 1998, Die Tyrannei der Würde. In: Archiv für Recht- und Sozialphilosophie, 1998, n° 2.
- Pico della Mirandola, G., 1990 [1496], Über die Würde des Menschen, Hamburg.
- Pierothen, B./B.Schlink,¹⁰1994, Grundrechte. Staatsrecht II, Heidelberg.
- Podlech, A., 1970, Wertungen und Werte im Recht. In: Archiv für öffentliches Recht 99 (1970).
- Poscher, P., 2004, Menschenwürde als Tabu. In: Frankfurt Allgemeine Zeitung, 2. Juni 2004, Nr. 126, S. 8.
- Reiter, J., 2004, Menschenwürde als Maßstab. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 23-

- 24/2004.
- Roetz, H., 1996, Konfuzius und die Würde des Menschen. Der Kultur Chinas sind individuelle Freiheitsrechte nicht fremd. In: Die ZEIT Nr. 47, 15.11.1996.
- Roth, K./ J. Weschler, 1998, Das Versprechen muß gehalten werden. Die Vereinten Nationen und die Menschenwürde. In: G. Köhne (Hrsg.), Die Zukunft der Menschenrechte. 50 Jahre UN-Erklärung, Bilanz eines Aufbruchs, Reinbek b. Hamburg.
- Sandkühler, H.J., 1999, Menschenrechte. In: ders. (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie, Bd. 1, Hamburg.
- Sandkühler, H.J., 2002, Il diritto, lo Stato e la democrazia pluralistica. In: Filosofi tedeschi a confronto, a cura di Massimo Mori, Bologna.
- Sandkühler, H.J., 2004, Pluralism, Cultures of Knowledge, Transculturality, and Fundamental Rights. In: ders./ Hong-Bin Lim (eds.), Transculturality – Epistemology, Ethics, and Politics, Frankfurt/M. et al.
- Schlink, B., 2003, Die überforderte Menschenwürde. Welche Gewißheit kann Artikel 1 des Grundgesetzes geben? In: Der Spiegel 51/2003.
- Schopenhauer, A., 1840, Preisschrift über die Grundlage der Moral. In: WW in 5 Bde., hg. v. L. Lütkehaus, Bd. III., Zürich 1988.
- Sève, L., 2006, Qu'est-ce que la personne humaine? Bioéthique et démocratie, Paris.
- Spaemann, R., 1985/86, Über den Begriff der Menschenwürde. In: Scheidewege. Jahresschrift für skeptisches Denken, Jg. 15.
- Spaemann, R., 1987, Über den Begriff der Menschenwürde. In: E.-W. Böckenförde/ R. Spaemann (Hrsg.), Menschenrechte und Menschenwürde, Stuttgart.
- Spaemann, R., 1996, Personen. Versuche über den Unterschied zwischen „etwas“ und „jemand“, Stuttgart.
- Starck, 1981, Menschenwürde als Verfassungsgarantie im modernen Staat, Juristen Zeitung, 36. Jg., 17. Juli 1981.
- Stoecker, R. (Hrsg.). Menschenwürde. Annäherungen an einen Begriff, Wien 2004.
- Tiedemann, P., 2005, Zum Begriff der Menschenwürde. Philosophische Grundlagen und juristische Anwendung. In: Ethica 13 (2005) 4.
- Trinkaus, Ch., 1970, In Our Image and Likeness. Humanity and Divinity in Italian Humanist Thought, 2 vol., Chicago.
- Vitzthum, W., 1985, Die Menschenwürde als Verfassungsbegriff, Juristen Zeitung, 40. Jg., 1. März 1985.
- Werner, M., 2000, Streit um die Menschenwürde. In: Zeitschrift für medizinische Ethik 46.
- Wetz, F.J., 1998, Die Würde des Menschen ist antastbar. Eine Provokation, Stuttgart.
- Wetz, F.J., 2005, Illusion Menschenwürde. Aufstieg und Fall eines Grundwerts, Stuttgart.